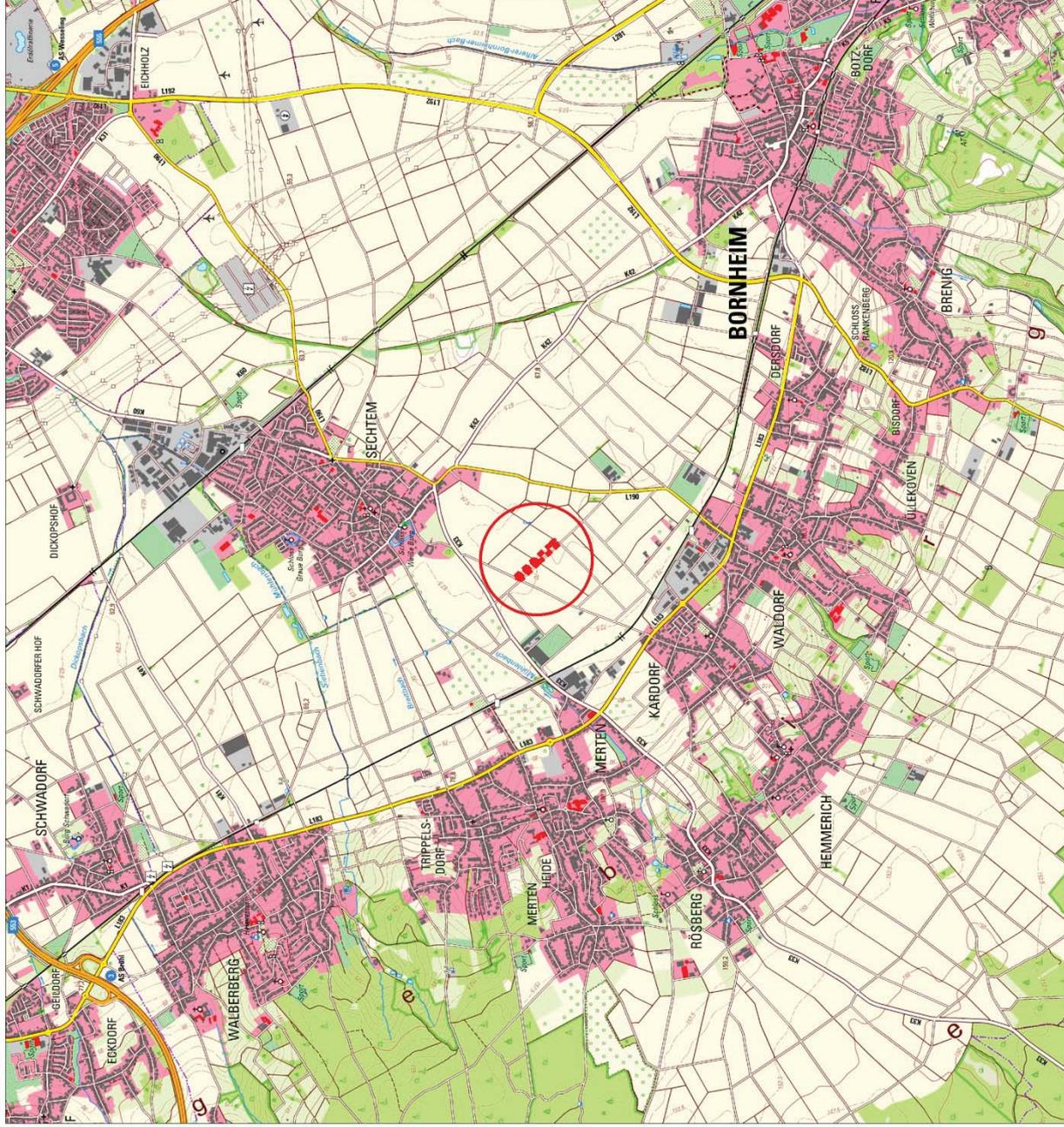


## Anlage 1a: Übersichtsplan



### B-Pläne Ro24 und He28 Übersichtskarte Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche (Felderche) und Landschaftsrechtliche Ausgleichsfläche

Landkreis: Rhein-Sieg-Kreis  
Gemeinde/Stadt: Bornheim

Lage der Flächen



Stiftung Rheinische Kulturlandschaft  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn

Fon 0 22 8 - 90 90 721 - 0  
www.rheinische-kulturlandschaft.de



Stiftung  
Rheinische  
Kulturlandschaft

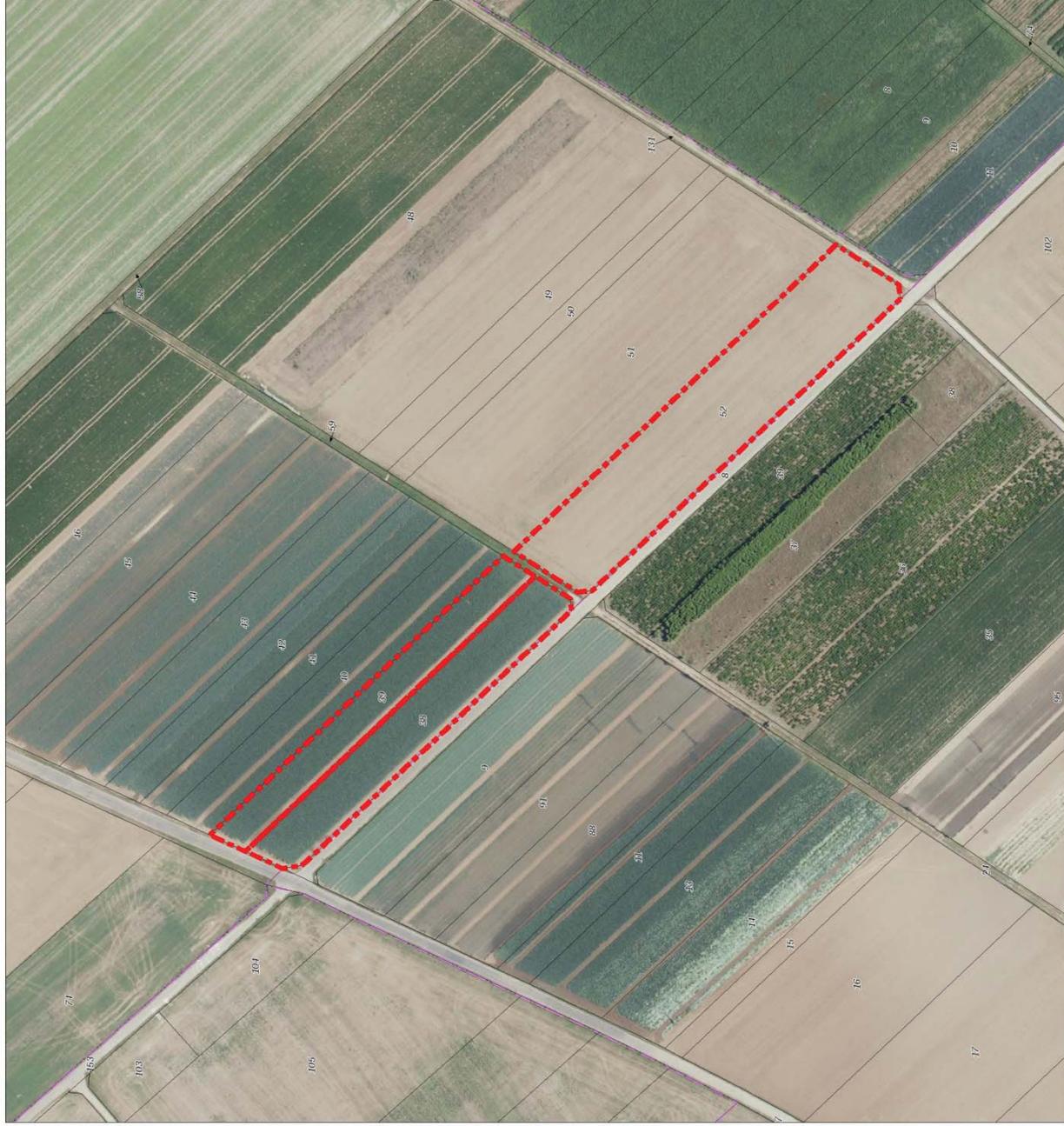
Projekt: WFG Bornheim

Bearbeiter: J.D. Schierloh

Datum: 30.07.2018

Quelle: Geobasisdaten: Land NRW, Bonn 2018  
<http://www.geobasis.nrw.de>

## Anlage 1b: Lageplan



### B-Pläne Ro24 und He28

#### Lageplan Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche (Felderche ) und Landschaftsrechtliche Ausgleichsfläche

Landkreis: Rhein-Sieg-Kreis  
Stadt: Bornheim  
Gemarkung: sechtem  
Flur: 15  
Flurstück:  
38 (3.497 m<sup>2</sup>)  
39 (2.633 m<sup>2</sup>)  
52 (6.598 m<sup>2</sup>)

#### Lage der Flächen



Stiftung Rheinische Kulturlandschaft  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn

Fon 0 22 8 - 90 90 721 - 0  
www.rheinische-kulturlandschaft.de

Stiftung  
Rheinische  
Kulturlandschaft

Projekt: WFG Bornheim

Bearbeiter: J.D. Schlerloh

Datum: 30.07.2018

Quelle: Geobasisdaten: Land NRW, Bonn 2018  
<http://www.geobasis.nrw.de>

## Anlage 1c: Ausgangszustand



### B-Pläne Ro24 und He28 Ausgangszustand Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche (Felderche) und Landschaftsrechtliche Ausgleichsfläche

Landkreis: Rhein-Sieg-Kreis  
Stadt: Bornheim  
Gemarkung: sechtem  
Flur: 15  
Flurstück:  
38 (3.497 m<sup>2</sup>)  
39 (2.633 m<sup>2</sup>)  
52 (6.598 m<sup>2</sup>)

 Acker, intensiv



**Stiftung  
Rheinische  
Kulturlandschaft**

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft  
Rochusstraße 18  
53123 Born

Fon 0 22 8 - 90 721 - 0  
[www.rheinische-kulturlandschaft.de](http://www.rheinische-kulturlandschaft.de)

Projekt: WFG Bornheim

Bearbeiter: J. D. Schierloh

Datum: 30.07.2018

Quelle: Geobasisdaten: Land NRW, Born 2018  
<http://www.geobasis.nrw.de>

## Anlage 1d: Zielzustand



### B-Pläne Ro24 und He28 Zielzustand Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche (Felderche) und Landschaftsrechtliche Ausgleichsfläche

Landkreis: Rhein-Sieg-Kreis  
Stadt: Bornheim  
Gemarkung: sechtem  
Flur: 15  
Flurstück:  
38 (3.497 m<sup>2</sup>)  
39 (2.633 m<sup>2</sup>)  
52 (6.596 m<sup>2</sup>)

 Acker, extensiv  
 Blühstreifen / Blühfeld



  
Stiftung Rheinische Kulturlandschaft  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn  
Fon 0 22 8 - 90 90 721 - 0  
www.rheinische-kulturlandschaft.de

Projekt: WFG Bornheim  
Bearbeiter: J.D. Schlerföh  
Datum: 30.07.2018  
Quelle: Geobasisdaten: Land NRW, Bonn 2018  
<http://www.geobasis.nrw.de>

## Anlage 2a: Maßnahmenkennblatt Blüh-/ Brachestreifen bzw. -felder

- Bezeichnung:** Entwicklung von Blüh-/ Brachestreifen bzw. -felder als lebensraumverbessernde Maßnahmen für Vogelarten der offenen Feldflur
- Beschreibung:** Die Maßnahmen werden auf zuvor intensiv genutzten Ackerflächen (Stand: Sommer 2018) umgesetzt. Die intensiven Ackerflächen werden mit autochthonem Saatgut zu wildkrautreichen Blüh-/ Brachestreifen bzw. -feldern entwickelt. Die Brachestreifen/ -felder werden dabei als Einsaatbrachen angelegt.
- Räumliche Lage:** Bornheim, Gemarkung Sechtem, Flur 15, Flurstücke 38; 39; 52
- Flächengröße:** Gesamtgröße: 12.728 m<sup>2</sup>, davon ca. 7.000 - 8.000 m<sup>2</sup> Blüh-/ Brachestreifen bzw. -felder
- Zielsetzung:** Erhöhung der ökologischen Strukturvielfalt und damit des Nahrungs- und Brutplatzangebotes in der offenen Feldflur, v.a. für die Feldlerche.
- Hierdurch sollen folgende Ziele erreicht werden:
- Förderung und Erhalt der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Verbesserung der Lebensbedingungen der Tierarten der offenen Feldflur (v.a. für die Feldlerche)
  - Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser
  - Beitrag zur Förderung der Biodiversität
  - Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes
- Bewirtschaftungsauflagen:** **Anlage:** Die Anlage der Blüh-/Brachestreifen bzw. -felder erfolgt mit autochthonem Regio-Saatgut. Streifige Maßnahmen müssen dabei eine Breite von mindestens 12 m aufweisen. Zur Saatbettbereitung erfolgt die Bodenbearbeitung grundsätzlich wie bei der Getreidebestellung. Die Einsaat mit dem von der Stiftung zur Verfügung gestellten Saatgut erfolgt vorzugsweise im Herbst (September) flach (max. 1 cm) in ein feinkrümeliges, gut rückverfestigtes Saatbett. Alternativ ist auch eine Einsaat im zeitigen Frühjahr (März) möglich. Anschließend ist der Bodenschluss durch anwalzen herzustellen.
- Fünf bis sechs Wochen nach Auflaufen der Saat kann nach Zustimmung der Stiftung ein Schröpfungsschnitt erfolgen, wenn unerwünschte Ackerunkräuter (z. B. Weißer Gänsefuß) aufgelaufen sind. Der Gelegeschutz von seltenen Brutvögeln muss dabei zwingend gewährleistet werden. Dazu ist die jeweilige Maßnahmenfläche vor der Pflegemaßnahme entsprechend durch die Stiftung zu kontrollieren.
- Pflege:**
- Im ausgehenden Winter (bei entsprechender Witterung im Februar, spätestens bis zum 15. März) wird der Blüh-/Brachestreifen bzw. das Blüh-/Brachfeld gemulcht.
  - Eine einmalige Mahd inklusive Abfuhr des Mahdgutes zwischen dem 01. August und dem 01. September kann nach Absprache mit

der Stiftung und Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden und kann das winterliche Mulchen ersetzen.

- Düngung jeglicher Art ist untersagt.
- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
- Ablagerungen jeglicher Art (Mieten, Silage, etc.) sind untersagt.
- Der Einsatz von Klärschlamm und Komposten ist untersagt.
- In Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich. Hierbei sind Spezialherbizide mit besonders selektiver Wirkung anderen Herbiziden vorzuziehen. Zudem gilt der Vorrang punktueller Maßnahmen vor flächigen Maßnahmen.
- In einem bestehenden Blühstreifen/-feld ist grundsätzlich keine Bodenbearbeitung erlaubt. Nach vorheriger Zustimmung durch die Stiftung können bei Bedarf (in der Regel nach 3-5 Jahren) die Blüh-/Brachestreifen bzw. -felder durch flache Bodenbearbeitung (Grubber, Egge) regeneriert werden oder es kann auch eine Neuanlage gemäß der oben genannten Auflagen erfolgen, sofern dies aus naturschutzfachlicher Sicht zur Erlangungen der Bewirtschaftungsziele erforderlich ist.

Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Ausnahmen von den Bewirtschaftungsauflagen werden zwischen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft und der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

## **Anlage 2b: Maßnahmenkennblatt extensiv genutzter Acker**

- Bezeichnung:** Lebensraumverbessernde Maßnahmen für Vogelarten der offenen Feldflur
- Beschreibung:** Maßnahme: Natur- und Artenschutzacker  
Die Maßnahme wird auf zuvor intensiv genutzten Ackerflächen (Stand: Sommer 2018) umgesetzt. Die intensive Ackerfläche wird zu einem wildkrautreichen extensiv genutzten Acker (sog. Extensivacker) entwickelt. Zur Strukturanreicherung und zur Verbesserung der Bodenstruktur können auch Leguminosen/Kulturpflanzengemenge angebaut werden. Fruchtfolgeglieder sind demnach Sommer- bzw. Wintergetreide und Leguminosen/Kulturpflanzengemenge.
- Räumliche Lage:** Bornheim, Gemarkung Sechtem, Flur 15, Flurstücke 38; 39; 52
- Flächengröße:** Gesamtgröße: 12.728 m<sup>2</sup> davon ca. 5.000 - 6.000 m<sup>2</sup> extensiv genutzter Acker
- Zielsetzung:** Erhöhung der ökologischen Strukturvielfalt und damit des Nahrungs- und Brutplatzangebotes in der offenen Feldflur, v.a. für die Feldlerche durch extensive Ackerbaunutzung und eine erweiterte Fruchtfolge.
- Hierdurch sollen folgende Ziele erreicht werden:
- Förderung und Erhalt der Vielfalt heimischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Verbesserung der Lebensbedingungen der Tierarten der offenen Feldflur (z.B. Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Feldhase, wärme- und trockenheitsliebende Wirbellose)
  - Beitrag zum abiotischen Ressourcenschutz von Boden und Wasser
  - Beitrag zur Förderung der Biodiversität
  - Beitrag zur Erhaltung und Anreicherung des Landschaftsbildes
- Bewirtschaftungsauflagen:** 1. Grundsätzliche Auflagen für die gesamten Ackerflächen
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Wachstumsreglern
  - keine mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
  - keine Untersaaten
  - kein Anbau von Mais
  - keine Ablagerungen (Mieten, Silage, etc.)
  - der Einsatz von Klärschlamm und Komposten ist untersagt
  - Eine organische N-Düngung mit Kompost, Pferde oder Rindermist mit bis zu 60 kg N pro ha ist nach Zustimmung durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft erlaubt
  - Eine Erhaltungsdüngung (bei Versorgungsstufe C nach vorheriger Bodenprobe) mit Phosphor, Kali, Magnesium und mit Spurenelementen ist zulässig.
  - Eine Erhaltungskalkung ist zulässig.
  - Ätzende Düngemittel wie z. B. Branntkalk oder Kalkstickstoff sind untersagt.
  - In Ausnahmefällen ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich. Hierbei sind Spezialherbizide mit besonders selektiver Wirkung anderen Herbiziden vorzuziehen. Zudem gilt der Vorrang

punktuelle Maßnahmen vor flächigen Maßnahmen.

## 2. Zusätzliche Auflagen für die einzelnen Bewirtschaftungsmöglichkeiten:

### 2.1 Auflagen für den Getreideanbau:

- Die Einsaat von Getreide (Sommer- und Wintergetreide) erfolgt in doppeltem Saatreihenabstand (mind. 20 cm) mit angepasster Saatgutmenge.
- Bei der Aussaat von einem Sommergetreide sind die Flächen über Herbst und Winter bis zum 28. Februar als Stoppelbrachen zu erhalten.
- Ein Getreidestreifen von mind. 3 Metern Breite ist jährlich nicht zu beernten und über den Winter stehen zu lassen.

### 2.2 Auflagen für die erweiterten Fruchtfolgeglieder:

- Einsaaten sind in Art und Zusammensetzung mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft abzustimmen.
- Bei Einsaat mit Luzerne: Die Mahd der Flächen (mit Abtransport des Mahdgutes) sowie das Mulchen (Biomasse kann auf der Fläche verbleiben) sind zwischen dem 1. April und dem 15. Juli nicht zulässig.
- Leguminosen und Kulturpflanzengemenge dürfen ab dem 15. Juli beerntet werden. Eventuell auftretende Selbstunverträglichkeiten sind zu beachten.

### 2.3 Auflagen für die Anlage einer Brache:

- Es wird eine zusammenhängende Fläche durch Bodenbearbeitung (Grubbern) so hergerichtet, dass ab 01. März ein brauner Acker (Schwarzbrache) besteht. Eine eventuell angebaute Zwischenfrucht muss vorher gehäckselt werden. Zwischen dem 01. März und dem 01. August ist grundsätzlich eine Bewirtschaftungsruhe einzuhalten. Nach dem 01. August ist eine Bewirtschaftung der Fläche entsprechend der übrigen Auflagen möglich.

Gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Ausnahmen von den Bewirtschaftungsauflagen werden in Abstimmung zwischen der Stiftung und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde geregelt.